



WATTWIL

ländlich zentral

Gemeindeabstimmung vom 4. Februar 2024

Initiativbegehren

«700-Meter-Abstandsinitiative» zur Anpassung des Baureglements der Politischen Gemeinde Wattwil



**Öffentliche Informationsveranstaltung:
Donnerstag, 18. Januar 2024, 20.00 Uhr
Thurpark, Wattwil**

Inhalt

1. Initiativbegehren	4
2. Argumente des Gemeinderates	4
3. Argumente des Initiativkomitees	7
4. Empfehlung des Gemeinderates	8
5. Abstimmungsfrage.....	8

1. Initiativbegehren

Formelles

Der Gemeinderat hat das Zustandekommen der Initiative mit 592 Unterzeichnenden (500 erforderlich) am 5. September 2023 festgestellt und den Abstimmungstermin auf den 4. Februar 2024 festgelegt.

Materielles

Das Initiativkomitee strebt mit ihrem Begehren eine Ergänzung des Baureglements mit einer Abstandsregelung für Windkraftanlagen an.

Art. 10. Abs. 4 Baureglement der Politischen Gemeinde Wattwil soll wie folgt ergänzt werden:

Der Abstand zwischen einer Windkraftanlage mit Mindestnabenhöhe von 50 Meter und a) einem Wohngebäude und b) zur Grenze eines Schutzgebietes von nationaler Bedeutung BLN, muss mindestens 700 Meter betragen.

Bei einer Annahme der vorgeschlagenen Ergänzung des Baureglements ist aufgrund der besonderen Abstandsregelung ein eigener Titel (bspw. Art. 10a) einzufügen. In der Systematik wäre die Regelung als ergänzende Vorschrift passend.

Der Gemeinderat hat bei der Prüfung der Zulässigkeit dem Initiativrecht ein höheres Gewicht, als dem Argument der Anwendbarkeit der Regelung, eingeräumt. Es war somit ein demokratiepolitischer Entscheid.

2. Argumente des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist einstimmig zum Schluss gelangt, die Initiative aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Auch verzichtet er auf einen Gegenvorschlag.

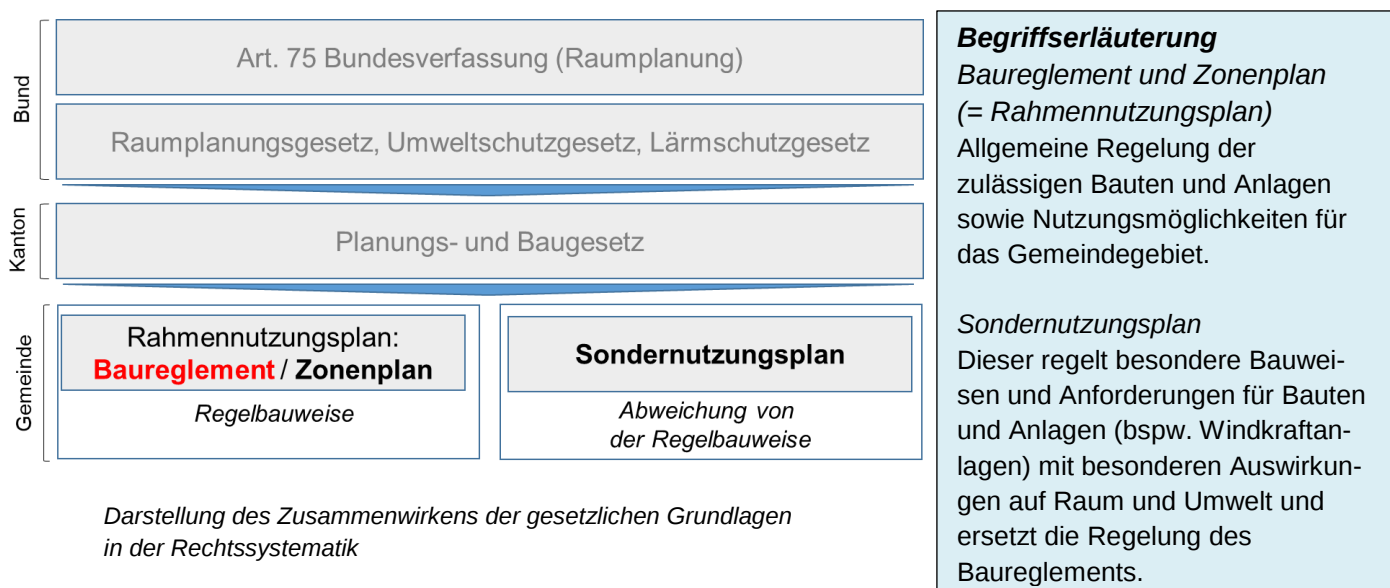
Worüber wird abgestimmt?

Mit dem Initiativbegehren wird über die Einführung einer Abstandsregelung für Windkraftanlagen im gesamten Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Wattwil abgestimmt.

Mit diesem Entscheid wird nicht darüber befunden, ob auf Wattwiler Gemeindegebiet zukünftig Windkraftanlagen errichtet werden können oder sollen. Hierfür ist die Durchführung von Planungs- und Baubewilligungsverfahren erforderlich.

Stellung des Baureglements in der Rechtsordnung

Das Baureglement ist ein kommunales Instrument der Raumplanungsgesetzgebung, welches von der Gemeinde zu berücksichtigen ist. Es fügt sich in der Systematik wie folgt ein:



Baureglement: Inhalt und Geltungsbereich

Im Baureglement legen politische Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet die Bauvorschriften für die zulässigen Bauten und Anlagen sowie Nutzungsmöglichkeiten fest. Die Regelungen im Baureglement sind Maximal- oder Mindestvorschriften. Geplante Bauten und Anlagen haben sich an diese Bau- und Zonenordnung zu halten.

Werden Bauten und Anlagen nach den Vorschriften des Baureglements und des Zonenplans errichtet, ist die Rede von der «Regelbauweise». Für besondere Entwicklungen, für welche die Bestimmungen der Regelbauweise nicht ausreichen, können mit einem Sondernutzungsplan Spezialregelungen erlassen werden (bspw. besondere Höhenregelungen). Gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans ist ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan eine zwingende Voraussetzung, um Windkraftanlagen inner- und ausserhalb des Baugebietes bewilligen zu können.

Was ist eine Abstandsregelung?

In einer Abstandsregelung wird die horizontale Distanz zwischen zwei Objekten, Anlagen oder auch Schutzzonen festgelegt.



Grafische Darstellung der Festlegung eines Abstands zwischen zwei Objekten.

Voraussetzung und baurechtliche Einordnung von Windkraftanlagen

Für den Bau einer Windkraftanlage benötigt es für mögliche Standorte umfassende vorgelagerte Abklärungen und Planungen. Voraussetzung ist, dass ein Eignungsgebiet gefunden und sodann zahlreiche Schutzgegenstände geprüft werden. Erst dann kann überhaupt ein konkretes Projekt beschlossen werden. Alle diese Abklärungen sind als Nachweis für die Bewilligungsfähigkeit eines Projektes erforderlich.

Windkraftanlagen sind immer besondere Anlagen, für welche der Erlass eines Sondernutzungsplans erforderlich ist. Dies ist auch im Richtplan des Kantons St.Gallen so vorgeschrieben. Offen ist einzig, ob ein kommunaler oder kantonaler Sondernutzungsplan zu erlassen ist.

Bei Windkraftanlagen sind nicht nur bauliche Voraussetzungen zu erfüllen. Solche Anlagen müssen auch weiteren bundesrechtlichen Normen des Umweltschutz- und des Lärmschutzgesetzes sowie des Naturschutzes entsprechen. In umfassenden Abklärungen werden diese geprüft, einander gegenübergestellt und gegenseitig abgewogen. Damit für eine Windkraftanlage oder ein Windpark überhaupt eine Chance zur Realisierung besteht, muss sie einem überwiegenden öffentlichen Interesse genügen.

Windkraftanlagen bzw. Windparks werden in der Regel – so ist es auch aus dem kantonalen Richtplan ersichtlich – ausserhalb von Bauzonen errichtet. Damit bedarf es in jedem Fall einer Spezialregelung. Es liegt in der Natur der Sache, dass damit strengere Voraussetzungen zu erfüllen sind und solche Anlagen kritisch geprüft werden.

Beurteilung der Anwendbarkeit einer Abstandsvorschrift

Im Baureglement ist der Erlass einer Abstandsregelung zwar grundsätzlich möglich. Weil es für Windkraftanlagen eine Sondernutzungsplanung braucht, ist davon auszugehen, dass einer Abstandsvorschrift kantonale und bundesrechtliche Regelungen entgegenstehen, die dann gelten würden.

Das zeigt sich auch in aktuellen Fällen aus drei anderen Gemeinden, in denen Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen erlassen wurden. Das Bundesgericht hielt bspw. in seinem Entscheid betreffend die Gemeinde Tramelan (BE) fest, dass die Abstandsregelung in die umfassende Gesamtbeurteilung der Sondernutzungsplanung einzubeziehen sei, aber keine absolute Geltung habe (BGE Urteil 1C_329/2021, 17. November 2023).

Was muss beachtet werden?

In der Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung ist es charakteristisch, dass keine fixe Distanz für Windkraftanlagen von anderen Objekten vorgesehen ist. Abstände sind je nach Typ, Modell und Ausstattung festzulegen. Es werden damit unterschiedliche und für den Einzelfall geltende Abstände definiert, bei denen die von einer Anlage ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen sind. Damit wird auch der technischen Weiterentwicklung (welche die Gesetzgebung nur bedingt antizipieren kann) sowie möglichen gesundheitlichen Auswirkungen angemessen Rechnung getragen. Kommunale Abstandsvorschriften für Windkraftanlagen haben somit keine absolute Geltung. Die erforderlichen Abstände sind bei der Sondernutzungsplanung je Einzelfall im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung festzulegen. Gemäss Bundesgericht dürfen solche Abstandsregelungen aber nicht die Wirkung einer «Verhinderungsgesetzgebung» haben.

Folgen einer Ablehnung

Die Ablehnung der Ergänzung des Baureglements hat ausschliesslich zur Folge, dass im Baureglement keine kommunale Abstandsregelung für Windkraftanlagen aufgenommen wird. Entscheidend für den Abstand von Windkraftanlagen in künftigen Sondernutzungsplanungen werden die Anwendung des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Umwelt- und Immissionsschutzrechts sowie die dabei notwendige umfassende Interessenabwägung sein.

3. Argumente des Initiativkomitees

Im Gemeindegebiet Wattwil sind gemäss Richtplan 23 des Kantons St.Gallen zwei Windenergiezonen für Turbinen mit einer Höhe von über 200 m geplant.

- Auf dem Älpli ob Krinau: 6 Gross-Windkraftanlagen
- Auf der Laad beim Ricken: 3 Gross-Windkraftanlagen

Der Abstand dieser Riesenturbinen zu bewohnten Gebäuden soll gemäss Lärmschutzverordnung von 1986 nur 300 m betragen. Damals hatten industrielle Windkraftanlagen noch eine Höhe von weniger als 100 Metern mit Rotordurchmessern unter 50 Metern. Andere Emissionen werden darin nicht berücksichtigt.

Die Initiative fordert den Eintrag im Baureglement Wattwil für einen Sicherheitsabstand von 700 m zum Schutz der betroffenen Bevölkerung und angrenzenden Schutzgebieten von nationaler Bedeutung (BLN).

Moderne Windkraftanlagen sind überdimensionale Industriebauten und generieren aufgrund ihrer gigantischen Dimensionen enorme Auswirkungen:

- Lärm (Gutachten gemäss ISO-Norm 9613-2)
- Schattenwurf (grossflächig, sich drehend)
- Eiswurf (trotz Rotorheizung)
- optische Bedrängungswirkung (Anlagen wirken erdrückend und erschlagend)
- Lichtverschmutzung (nächtliche Befeuerung - rotes Blinklicht)
- Infraschall (viele Menschen haben grosse Bedenken)
- Entwertung der Immobilien (in der Umgebung von Windkraftanlagen)

Diese Auswirkungen gefährden Mensch und Natur. Die Langzeitfolgen sind schwer erfassbar und individuell unterschiedlich. Schlafstörungen, Migräne, Herzbeschwerden und Gleichgewichtsstörungen werden häufig beobachtet.

Die Forderung nach einem Abstand von 700 m ist ein gemässiger Kompromiss und reduziert die Auswirkungen auf ein verträgliches Mass.

Länder mit Erfahrungen in Windenergie schützen betroffene Menschen mit adäquaten Abständen: Der Windenergie-Pionier Dänemark mit 4 x die Höhe, Deutschland und Österreich mit 700 m bis 1'500 m.

In den Gemeinden Thundorf (TG), Tramelan (BE) und Triengen (LU) hat die Bevölkerung Mindestabstände in den Baureglementen festgelegt.

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, Urteil 1C_149/2021, dass jede Gemeinde in der Schweiz Mindestabstände aufgrund der Gemeindeautonomie festlegen kann. Gleichzeitig wird betont, dass damit keine Garantie gegen eventuelle Sondernutzungsregelungen besteht.

Unseren Lebensraum zu schützen, liegt in den Händen der Einwohnerinnen und Einwohner von Wattwil und Krinau.

Windparks müssen nicht nur umweltverträglich sein, sondern auch menschenverträglich!

Mit der Annahme der Initiative ermöglichen wir den Spielraum für eine sinnvolle Sondernutzung, über die wir als Bürger verantwortungsvoll im Sinne der Schweizer Demokratie entscheiden können.

4. Empfehlung des Gemeinderates

In Anbetracht der dargelegten Argumente und des mutmasslichen Nutzens einer Abstandsvorschrift erachtet der Gemeinderat eine solche für nicht sinnvoll.

Die Gründe hierfür sind wie folgt zusammenzufassen:

- Ein fixer Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und bewohnten Gebäuden bzw. Schutzzonen ist weder aus Umweltschutzgründen (Lärm, Licht, Schall, Schatten), noch aus Sicherheitsgründen (Eisfall) notwendig.
- Windkraftanlagen müssen betreffend den Schutz vor Einwirkungen (Lärm, Licht, Schall, Schatten) denselben Anforderungen wie andere Industrie- und Gewerbeanlagen entsprechen.
- Die Einhaltung der Grenzwerte und des Vorsorgeprinzips (Vermeidung von Immissionen) ist sicherzustellen. Dafür ist ein Mindestabstand wegen der technischen Gegebenheiten nicht geeignet.
- Es wäre mit der Aufnahme einer Abstandsnorm damit kein zusätzlicher direkter Nutzen gegeben, zumal der Mindestabstand ohnehin im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen ist.
- Aufgrund der Auswirkung auf Raum und Umwelt ist für eine Windkraftanlage in jedem Fall ein Sondernutzungsplan zu erstellen, womit die einschlägigen Bestimmungen des Baureglements nicht zur Anwendung kommen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Ablehnung des Initiativbegehrens.

5. Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Initiativbegehren zur Anpassung des Baureglements der Politischen Gemeinde Wattwil zu?
